

Satzung der Stadt Löbnitz
zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Marktflächen der Stadt Löbnitz

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159) und §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Januar 2003 (SächsGVBl. S. 2) hat der Stadtrat der Stadt Löbnitz in seiner Sitzung am 03. November 2004 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Die Gebührensatzung gilt für die Nutzung von städtischen Marktflächen zu Wochen-, Spezialmärkten, zum Löbnitzer Salzmarkt sowie zum Löbnitzer Weihnachtsmarkt.
- (2) Für die Zuweisung von Standplätzen auf den durch die Stadt durchgeführten Märkten werden Gebühren nach der Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Adressat der Standplatzzuweisung (Benutzer).
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3
Maßstab und Gebührenhöhe

(1) Für die Berechnung der Gebühr sind die zugewiesene Grundfläche und die Nutzungsdauer maßgebend.

(2) Für die Überlassung des Standplatzes auf dem Marktgelände werden Gebühren in folgender Höhe erhoben:

Standplatz je qm und Tag	1,50 €.
--------------------------	---------

(3) Bei der Berechnung der Standgebühren wird auf volle Quadratmeter aufgerundet.

(4) Bei der Bereitstellung von Markthütten werden zusätzlich noch Auslagen berechnet.

§ 4
Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes, ansonsten mit dem Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Benutzer oder dessen Beauftragten fällig, sofern im Bescheid kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (3) Macht ein Benutzer von seinem Benutzungsrecht nur teilweise oder keinen Gebrauch oder ist die Nutzung infolge höherer Gewalt ausnahmsweise nicht möglich, so begründet dies keinen Anspruch auf Erstattung der Gebühren.
- (4) Bei Widerruf der Erlaubnis wegen Nichteinhaltung der Marktsatzung der Stadt Löbnitz durch den Markthändler erfolgt keine Gebührenrückerstattung.

§ 5
In – Kraft - Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Marktsatzung der Stadt Löbnitz vom 01. August.1994 (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Löbnitz am 25.Mai 1994) außer Kraft.

Löbnitz, den 07.12.2004

Gotthard Troll
Bürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Löbnitz zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Marktplätzen der Stadt Löbnitz,

die

- der Stadtrat der Stadt Löbnitz am 03.11.2004 beschlossen hat

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat
4. vor Ablauf der Jahresfrist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Löbnitz, den 07.12.2004

Gotthard Troll
Bürgermeister

Siegel

